

Werk

Titel: Visitation abschiede: Aller Vnd jeder hochlöblichen Keyserlichen Chammergerichts ...

Verlag: [Lechler]

Ort: Franckfurt am Main

Jahr: 1570

Kollektion: Juridica

Werk Id: PPN629817596

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN629817596|LOG_0005

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=629817596>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeig warumb vnd wann die Visitation des Kays. Chammergerichts angestelt/wie

offt/ vnd zu welchen zeiten dieselbige so wol Extraordinarie, als ordinarie verordnet/wann sie ihren fürgang oder nicht gehabt/ auch in welchen Visitation jeder zeit ein Abscheide von den verordneten Keyserlichen Commissarien vnd Visitatoren/auffgericht vnd publiciert worden sey.



Vñ was vrsachen / vnd wenn die Visitation des Kays. Chammergerichts angestelt / ist aus der Chammergerichts ordnung auff dem Reichstag zu Costenß Anno 1507. auffgericht ^a zusehen / darinn im anfang vermeldet wirdt / Darmit das Chammergericht damals die bewilligte vñ bestimpte zeit/nemlich sechs jar/auch desto statlich, er vnd bleiblicher vnderhalten / Auch die ordnung desselbigen dester wesentlicher gehandhabt / vñ aller nootturft desselben dester basz verschen werden möcht/ daß zu auffgang eins jeden Jars/auff ein nemlichen Tag/den der Chammerrichter sezen vnd verkünden wirdt/ die König. Maiest. oder dero darzu verordnete treffentliche Räthe/ Und zween aus den Churfürsten vnd Fürsten oder ihre treffentliche Räthe bey dem Chammergericht erscheinen wöllen vnd sollen/ alle vnd jede des Chammergerichts fürgefallen gebrechen vnd nootturft zu verhören/zu ordnen/zu handeln/vnd zu versehen. Darauff sechs Fürsten/ so den sechs Churfürsten deshalb zugeordnet/ auch welche aus ihnen ein jedes Jar berürter sechs Jar lang solcher Sachen versehung thun sol/nach einander ernandt ^b worden. Ich befind aber nicht/ daß diese verordnung semals in denselbigen sechs Jaren/ oder auch etliche Jar hernacher/ iren würcklichen fürgang gehabt. Darumb bey des Allerdurchleuchtigsten/ Unerwindlichsten Herren Keyser Karl/des fünfsten dises Namens/regierung in der Chammergerichts ordnung ^c vff dem Reichstag zu Wormbs/ Anno 1521. auff gangen/versehen/ daß hinsürter jährlich das Chammergericht durch den Kays. Statthalter vnd Regiment so auff gedachtem Reichstag verordnet/ die zeit vnd weil dasselbe bey dem Kays. Regiment visitiret/Wo aber das regiment vom Chammergericht abgesondert/oder nit in wesen seyn wird/ daß als denn mit der Visitation Inhalt der obgesetzte Costenßischer Chammergerichts ordnung gehalten werden solt.

Rubr. Das
eines jedern
Jars am 7.
Blatt des ers-

^b
Under dem
endgesetzter
Rub. am 73.
Blatt.

^c
Under der
Rubr. wie
das Chams-
mergerichte
visitiert/ sc.
am 11. blatt
des ersten
Theils.

Warumb die Visitation des Reys.

Auß dem Speyrischen Reichs abschiedt des 26. Jahrs. h. etc. am ende des 179. blatt des 1. theils.

Vnd wiewol Chammerrichter vnd Besitzer in einer alten frey beschwerung Schrift anregen daß sie das Reys. Regiment zu Nurenberg visitiert/ auch sich derselben Visitation als die einer Inquisition gleicher gewesen in angezogener Schrift hochlich beschweren/ So ist doch obgemeldte Wormbissiche ordnung von der zeit an/ da sie gemacht/ bis auff das 1526. Jar mehrmals nicht vollzogen worden.

Auß dem Speyr. Reichs ab- schiedt zu der Reys. Maiest. verordnete Räthe etliche Chur vnd Fürsten zum Speyr. Anno 29. h. Vnd nach dem ec. auff S. Michaels tag desselbigen Jars daß Regiment vnd Chammergericht mit höchstem fleiß der nootturst nach zu visitieren ernen-

Daher auff dem Reichstag zu Speyr gedacht 26. Jars/ neben der heil eigner Person/ zum theil durch ihre Befehlhaber vnd Gesandte nach dem ec. am 127. blatt des 1. theils.

Auß dem Augspurgischen Reichs abschiedt des 26. Jars/ deputierte Chur vnd Fürsten/ wider zu der Visitation vnd reformation des Regiments abschied des 30. Jahrs. h. Vnd darmit ordnet worden seind.

wider zu der Visitation vnd reformation des Regiments am 213. Blatt.

Auß dem anfang der Reys. Reichs abschiedt des 30. Jars mit solchem werck zuuolsfahrn verhindert/ ist sien vff dem

Reichstag zu Augspurg/ zu der Visitation des Reys. Chammergerichts auff den ersten Martij Anno 31. persönlich oder durch sre Räthe zu erscheinen afferlegt/ welche auch auff bestimpte zeit die Visi-

Vnder der Regierung des Chammergerichts verfassst. Dieselb Reformation hat der Rey. betreffende Maiest. vnd gemeinen Stenden des Reichs von Articul zu Articul/ am 244. blatt des 1. theils.

aussenthalb etliche wenige puncten die auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1532. verendert worden seyn/ wolgesallen.

h. Nachdem etc. am 239. Blatt des ersten theils.

Vnd darmit dem Articul mit der Jährlichen Visitation in berüster Reformacion nachgesetzt würd/ ist auff nechstgedachtem Reichs

Auß gesetztag verabschiedet/ daß alle Jar den ersten tag Maij das Chammergericht an dem ort/ da es gehalten/ visitiert/ auch wer furthin die Vispurgischen sitatores/ wie viel sre seyn/ wen vnd wie sie visitieren/ vnd wie weit sich

Kubr. h. 2. 3. 4. an/ angezogen. Blatt des 244. Jar der Regierung des Chammergerichts verabschiedet/ daß alle Jar den ersten tag Maij das Chammergericht an dem ort/ da es gehalten/ visitiert/ auch wer furthin die Vispurgischen sitatores/ wie viel sre seyn/ wen vnd wie sie visitieren/ vnd wie weit sich

i. h. des 50. Tit. im erste Theil der Cammergerichts Ordnung gezogen.

Vnd darauß vermöglichstts Reichs abschiedts die visitation Anno 33. h. eruolgt/ vnd ins vñ 245. Blatt der etlichen Jahren aus fürgesallenen verhinderung sren fürgang nicht erlangt.

Auß der Speyrischen Chammergerichts ordnung oder Visitation abschieds des 33. Jars am 251. Blatt.

Auß der Regenspurgischen Reichs abschieds des 1. 41. Jars. h. Vnd wiewol etc. am 269. Blatt des ersten theils.

Vnd

Vnd wiewol auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 41. widerumb beschlossen das auff den 14. Tag Januarij Anno 42. vnd folgends jährlich auff den 1. Maij das Chambergericht visitiert vnd wo von noten reformiert werden solte auch darauff die Key. Maiest. tre Commissarien deputiert so ist doch solche Visitation auch eingestellt worden.

Derwegen auff dem Reichstag zu Speyr Anno 42. abermals geordnet das gedachte Visitation vnd Reformation den 16. Junij Vnd als etc. ermeldts Jars durch die daselbs ernandt vnd darzu deputierte Visitatoren gewisslich zu Speyr fürgenommen werden solte.

Als nun dieselbige Anno 43. zu Speyr zusammen kōmen sich aber zwischen den Key. Commissarien vnd den Visitatoren allerley Jrungen vnd difficultet zugetragen ist angestellte Visitation auch on frucht abgangen Vnd darauff etliche Jar lang in verzugt geschoben worden.

Folgendts hat man in der Chambergerichts ordnung auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 48. auffgericht in dem 50. Titul des i. theils die hie oben vermeldte Satzunge von der jährlichen Visitation des Chambergerichts des Regenspurgischen abschieds Anno 32. wie solcher auch hie oben angeregt wider erholet vnd mit einer Clausel derogatori versehen das in vnd mit der Visitation derselbigen Ordnung vnd sonst keiner andern nachgegangen werden soll.

Hierauff ist vermög derselbigen Ordnung die Visitation des Chambergerichts Anno 1550. gehalten auch ein abschiedt gestelt vnd auff den Reichstag zu Augspurg Anno 51. überschickt vnd berathschlagt. Denn nach verschung obgemeldter Ordnung die Visitation Anno 51. ins werck gericht worden.

Als aber etliche Jahr hernach aus allerley für gefallen ursachen vnd verhinderungen die Visitation verblichen seind vff dem Reichstag zu Augspurg Anno 55. zu den Key. Commissarien vnd Ordinariis Visitatorn auch andere von Churfürsten vnd Stenden bey der selbigen auff dem 1. tag Maij zu Speyr zu seyn oder ihre Rāthe vnd Beschlhaber dahin zu schicken zugeordnet Auch der Chambergerichts ordnung so auff berürttem Reichstag widerumb erschen vnd ernewert vnder dem vffangeregten 50. Tit. des i. Theils der 3. S. anfangs hend Es sollen auch etc. zugesezt worden.

ⁱ Auf dem Augspurgischen Reichsabschied des 1550. Jars. S. Als dann etc. am 104. Blat des ersten theils.

Dennach nun obgemeldte Visitation Anno 56. vollbracht vnd derselbigen Ordinarii vnd Extraordinarii Visitatores auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 57. dieser gehaltener Visitation abschiedt A ii schiedt/ 56. Jars.

Warumb die Visitation des Kays.

^a Auf dem Regenspurs
gische reichs
abschied des
57. Jahrs. h.
Nach dem ic
den 3. nach
folgenden h.
am 200. vnd
201. blatt des
2. theils.

schiedt sampt etliche mehr behgelegten Artickeln fürbracht aber von wegen ander hohen treffentlichen Sachen nicht haben mögen der nottußt nach erörtert werden So sind zu den Ordinariis abermals etlich andere Extraordinarii Visitatores von wege gemeiner Sten de deputiert die auff Sontag Exaudi anno 57. zu Speyr künftige Visitations handlung zu berathschlagen füremmen auch sich über die vorige Visitation articul vergleichen vnd was durch sie also entschlossen vnd verabschiedet im Reich gehalten werden solt.

^b Auf dem Speyrischen rathschlagung gezogen vnd bemeldter Artikel vnd Puncten das Deputation abschied des 57. jahrs. Ver sic. Das wir etc. am 206. Blatt.

Vnd wiewol die verordnete zu bestimpter zeit die Sachen in behammergericht vnd desselbigen Ordnung betreffend viel erledigt in einem aller gemeiner des Reichs Stend abschiedt setzen vnd ins das Reich aufzünden vnd publicieren lassen Jedoch haben sie den Memorial zedel so in dem obgedachten Augspurgischen Reichstag des 55. Jahrs verfaßt auch Chammerrichters vnd Beysizer darauff gegebenen bericht vnd etlicher in derselbigen Visitation einkommene Grauamina von wegen der weitleufigkeit on vorgehende zeitliche berathschlagung vnd befehl nit mögen abhandeln sondern auff ein zukünftige Reichs versammlung gewiesen.

^c Auf gesetztem abschied 50. ferner etc. am 212. blatt. Vn auf des Reichstags zu Augspurg des 50. Jars abschiedt. h. Samnad ic vnd h. Als aber etc. am 221. Blatt.

Nicht desto weniger seind in dem 58. Jahr die Kays. verordnete Commissarien vñ die Ordinarii Inhalt der ordnung beschriebenen Visitatores zu Speyr ankommen aber die Visitation von wegen eins von Chammerrichter vnd Beysizern recusierten Visitatores nit fürgeschritten Doch ist volgends im 59. Jar die Ordinarii Visitation vollzogen vnd auff dieselbige ein Abschiedt versertigt worden.

^d Auf dem anfang der Visitation Abschiedes des 59. jars.

Ferner hat man auff angeregtes 59. Jars zu Augspurg gehaltenen Reichstag etliche von den gemeinen Stenden geordnet vnd erhardt berürte Memorial zedel grauamina bericht vñ etliche mehe

^e Auf gesetztem Reichs abschied am end des 221. h. Und seind etc. am 222. Blatt des 2. theils.

Artikel zu berathschlagen zu erwegen vnd zu vergleichen Darzu seind auff ehegedachtem Reichstag etliche puncten die Ordinarii visitation betreffend in vielermeldtem 50. Tit. des 1. Theils geändert etliche Artikel aber darzu gehörig von newen gesetzt worden.

^g h. Als denn etc. bis auff den h. Vnnd nach etc. am 222. Vnnd h. Wiewol etc. bis auff den h. Nach dem etc. am 223. Blatt.

^h h. Vnnd nach dem etc. Vnnd h. Nach dem etc. am 223. blatt. des obgemeldten andern theils.

^f Im anfang vnd ersten h.

Da nun die handlung berürter verordnung aufz einfallenden verhinderung vom Sontag Octuli bis auff den 22. tag Septembris des 59.

Chammergerichts angestelt.

III

des 60. Jahrs erstreckt/seind die verordnete/die befohlene Artickel zu erledigen zu Speyr erschienen. Aber auß ursachen im abschied Prorogierter deputation desselbigen Jars vermeldt/solch werck abermals sein gebürliche erörterung/nicht erreichen mögen.

^a Auf dem ab schied der Prorogierte Deputation zu Speyr des 60. Jars.

Gleichwohl ist nicht desto weniger das Chammergericht ordentlicher weß durch die Kنس. Commissarien/vnd sedes Jars beschriebene Visitatores/vermög der ordnung in demselbigen 60. Jar/wie auch hernacher Anno 61. vnd 62. visitiert. Vnd berürter Visitationen des 60. vnd 61. Jars besondere abschiedt auffgericht ^b worden.

^b Auf anges regten Ans no 60. vnd 61. visitation abschieden.

Vnd ob wol in dem 1563. Jahr die Kنس. Commissarien/vnd der Stend beschriebene Visitatores/die Visitation an die hand genommen/des willens vnd meinung/zu endtlichem beschluß vnd abschiedt für zuschreiten / so sind doch in ferner herathschlagung solche verhinderunge für gefallen/daß sie vermög des Augspurgischen Reichs abschiedt Anno 59. damals angestelte Visitation nicht zum end bracht/ sonder auß dieselbe Stend widerumb ^c prorogiert.

^c Auf dem prorogation abschied des 63. Jars.

Nach außweissung solcher prorogation ist die Visitation des 64. Jahrs für genommen vnd verricht/ auch die Artickel so verschienes Jar aus der Visitation zu eim abschied versafst/Vnd biß dahin neben andern prorogiert vnd eingestellt/verglichen vnd ^d verabschiedet.

^d Auf dem anfang der Visitation Abschieds des 64. Jars.

Hernach im 65. Jar/weil ein beschriebener Stand aussblieben/ ward abermals die Visitation/ Inhalts offtgemeldts Augspurgisch- en ^e abschiedts des 59. Jahrs/als auß die damals verordnete Stende ^f erstreckt.

^f Auf dem prorogation abschied des 65. Jar.

Nach dem sich aber in erfahrung erfunden/das solche Prorogationes der Visitationen der iustitien verhinderlich/so ist die obberürte Constitution des 59. ^g Jahrs auff dem Reichstag ^h zu Augspurg/ Anno 1566. auff ein gewissene anzal der nicht erscheinenden erklert/Nemlich wo mehr denn drey darzu erforderete Visitatores nicht außbleiben würden / daß nicht desto weniger die andern anwessende mit den Kنس. Commissarien in den Visitationen fortfahren solten / wie denn darauff die Visitation Anno 67. 68. vnd 69. ⁱ volzogen/ auch dies sen im 67. vnd 68. Jahr unterschiedlich Abschiedt versfertigt vnd publiciert.

^g Gesetzten ab schied/ Blat vnd h. Solte aber etc.

^h h. So haben etc. am 28. Blat.

ⁱ i. Auf der Visitation Anno 67. vnd 68. abschiedten anfang.